

# Einwohnergemeinde



KONOLFINGEN

## Schulreglement

**Inkrafttreten per 1. Januar 2002**

Revision per 1. Januar 2010

Revision per 1. August 2014

Revision per 1. August 2026

**Chronologie:**

**Erlass:**

Beschluss des Gemeinderates am 20. März 2002  
Publikation: 28. März 2002

Inkrafttreten: rückwirkend per 1. Januar 2002

**Änderungen:**

a) Beschluss des Gemeinderates am 5. Mai 2010  
Publikation: 3. Juni 2010

Inkrafttreten: rückwirkend per 1. Januar 2010

**Änderungen:**

b) Beschluss des Gemeinderates am 27. Februar 2013  
Beschluss der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2013  
Publikation: 27. Dezember 2013

Inkrafttreten: 1. August 2014

**Änderungen:**

c) Beschluss des Gemeinderates am 24. Juni 2026  
Publikation: 2. Juli 2026

Inkrafttreten: 1. August 2026

AUFLAGEEXEMPLAR

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Organisation</b>	
	Schulwesen.....	Art. 1
	Einzugsgebiete.....	Art. 2
	Organisationsformen.....	Art. 3
	Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde.....	Art. 4
<b>2</b>	<b>Schulbehörden</b>	
	Schulorgane.....	Art. 5
	Gemeinderat.....	Art. 6
	Bildungskommission	Art. 7 <sup>e)</sup>
	.....	
<b>3</b>	<b>Abteilung Bildung / Kultur / Sport <sup>b) c)</sup></b>	
	Abteilungsleitung .....	Art. 8
	Stufenschulleitungen .....	Art. 9 <sup>b)</sup>
	Schulleiterkonferenz .....	Art. 10 <sup>b)</sup>
	Lehrerkonferenz .....	Art. 11 <sup>b)</sup>
	Schulsekretariat.....	Art. 12 <sup>b)</sup>
<b>4</b>	<b>Zusammenarbeit Eltern – Schule <sup>b)</sup></b>	
	Elternmitarbeit .....	Art. 13 <sup>b)</sup>
<b>5</b>	<b>Gesundheit</b>	
	Schulärztlicher Dienst.....	Art. 14 <sup>b)</sup>
	Schulzahnärztlicher Dienst.....	Art. 15 <sup>b)</sup>
	Gesundheitserziehung und Prävention.....	Art. 16 <sup>b)</sup>
<b>6</b>	<b>Soziale Einrichtungen</b>	
	Schülerbetreuung.....	Art. 17 <sup>b)</sup>
	Ferienlager.....	Art. 18 <sup>b)</sup>
<b>7</b>	<b>Freiwillige Kurse</b>	
	Schulsport.....	Art. 19 <sup>b)</sup>
	Weitere Kurse.....	Art. 20 <sup>b)</sup>
<b>8</b>	<b>Allgemeine Bildungsbestrebungen</b>	
	Allgemeine Bildungsbestrebungen.....	Art. 21 <sup>b)</sup>
<b>9</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
	Wahl der Bildungskommission	Art. 22 <sup>b) c)</sup>
	.....	
	Allgemeines.....	Art. 23 <sup>b)</sup>
	Inkrafttreten und Aufheben von Erlassen.....	Art. 24 <sup>b)</sup>
	<b>Anhang</b>	
	aufgehoben <sup>a)</sup>	

Gestützt auf die kantonale Gesetzgebung und die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2002 erlässt der Gemeinderat von Konolfingen das folgende

## SCHULREGLEMENT

### 1. Organisation

Schulwesen

**Art. 1** Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Konolfingen umfasst:

- a Klassen des Kindergartens;
- b Klassen der Primarstufe (inklusive besondere Klassen);
- c Klassen der Sekundarstufe I (inklusive gymnasialer Unterricht);<sup>a)</sup>
- d Integrations- und besondere Massnahmen (IBEM);<sup>a) b)</sup>
- e Schul- und Gemeindebibliotheken;
- f weitere Bildungseinrichtungen.

Einzugsgebiete

**Art. 2**<sup>1</sup> Für die Kindergarten- und Primarklassen<sup>b)</sup> bildet die Gemeinde Konolfingen das Einzugsgebiet.

<sup>2 b)</sup> Für die Realklassen bilden die Gemeinden Konolfingen und Häutligen das Einzugsgebiet.<sup>b)</sup>

<sup>3 b)</sup> Für die Sekundarklassen und den Spezialunterricht bilden die Gemeinde Konolfingen und die Anschlussgemeinden<sup>b)</sup> das Einzugsgebiet. Die Grundsätze werden in einem Schulvertrag geregelt.<sup>a)</sup>

<sup>4</sup> Es können Kinder aus weiteren Gemeinden an die Schulen der Gemeinde Konolfingen aufgenommen werden. Die Bedingungen sind unter den Gemeinden vertraglich zu regeln.

Organisationsformen<sup>a)</sup>

**Art. 3**<sup>1 b)</sup> Die Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarklassen werden namentlich nachfolgenden Kriterien auf die Kindergärten und Schulhäuser aufgeteilt:

- a optimale Klassengrösse
- b Klassenorganisation

<sup>2 b)</sup> Die Klassen der Sekundarstufe I werden in einem Oberstufenzentrum geführt. Der Unterricht kann getrennt, gemeinsam oder durchlässig erfolgen.

<sup>3 b)</sup> Schülerinnen und Schüler der IBEM-Vertragsgemeinden sind, wenn möglich und sinnvoll, in den Regelklassen integriert und erhalten dort

die bestmögliche Förderung. Die zur Verfügung stehenden Mittel des Lektionenpools IBEM werden bedarfsgerecht eingesetzt. <sup>b)</sup>

Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde

**Art. 4** Der Besuch auswärtiger Schulen ist mit den Standortgemeinden vertraglich zu regeln.

## 2. Schulbehörden

Schulorgane

**Art. 5** Es bestehen folgende Schulorgane:

- a Gemeinderat;
- b Bildungskommission <sup>c)</sup>;
- c Leiterin oder Leiter Abteilung Bildung / Kultur / Sport; <sup>b) c)</sup>
- d Schulleitungskonferenz. <sup>b)</sup>

Gemeinderat

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Bildungskommission über <sup>c)</sup>:

- a die Schaffung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real-, Sekundar- und besonderen Klassen;
- b die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht;
- c <sup>b)</sup> die Schulmodelle;
- d <sup>b)</sup> die Einführung und Aufhebung von gymnasialem Unterricht an der Sekundarstufe I;
- e <sup>b)</sup> die Organisation, die Funktionen und Rollen der Abteilung Bildung / Kultur / Sport <sup>b) c)</sup>

Die Beschlüsse gemäss Buchstaben a – c unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Kantonalen Erziehungsdirektion.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beantragt bei der zuständigen Stelle der Kantonalen Erziehungsdirektion die Einführung und Aufhebung von Förder- und Niveauunterricht an der Sekundarstufe I.

<sup>3</sup> Auf Antrag der Bildungskommission erlässt der Gemeinderat weitere Verordnungen. <sup>b) c)</sup>

Bildungskommission

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Bildungskommission werden in der Gemeindeordnung, Anhang, Ziffer III geregelt. <sup>b) c)</sup>

## 3. Abteilung Bildung / Kultur / Sport <sup>b) c)</sup>

Abteilungsleitung <sup>b)</sup>

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Abteilung Bildung / Kultur / Sport <sup>b) c)</sup> richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sowie nach dem Pflichtenheft.

<sup>2</sup> Ihr oder ihm <sup>b)</sup> obliegt die Gesamtverantwortung der <sup>b)</sup> pädagogischen und der betrieblich-operativen <sup>b)</sup> Führung der Schule. <sup>a)</sup>

<sup>3</sup> Sie ist verantwortlich für die Anstellung und Entlassung der Stufenschulleitungen. Im Weiteren führt sie die Stufenschulleitungen. <sup>b) c)</sup>

<sup>4</sup> Sie führt die Schulleiterkonferenz. <sup>b)</sup>

Stufenschulleitungen <sup>b)</sup>

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Aufgaben der Stufenschulleitungen der Abteilung Bildung / Kultur / Sport richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sowie nach dem Pflichtenheft. <sup>b) c)</sup>

<sup>2</sup> Ihnen obliegt die pädagogische und betrieblich-operative Führung der zugeteilten Schulstufe. <sup>b)</sup>

<sup>3</sup> Sie sind verantwortlich für die Führung der Lehrpersonen und deren Anstellung und Entlassung. <sup>b) c)</sup>

<sup>4</sup> Sie sind Mitglieder der Schulleiterkonferenz. <sup>b)</sup>

Schulleiterkonferenz <sup>b)</sup>

**Art. 10** <sup>1</sup> Sie ist verantwortlich für übergreifende Schulthemen, insbesondere Qualitätsentwicklung und Evaluation gemeinsamer Ziele, Schulprogramm, Leitbild und Übertrittsverfahren der verschiedenen Schulstufen. <sup>b)</sup>

<sup>2</sup> Sie behandelt Geschäfte, die ihr vom Gemeinderat und von der Bildungskommission zugewiesen werden. <sup>b) c)</sup>

Lehrerkonferenz <sup>b)</sup>

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Lehrerkonferenz <sup>b)</sup> ist beratendes und unterstützendes Organ der Abteilungsleitung und der Stufenschulleitungen. <sup>b)</sup>

<sup>2</sup> Die Abteilungsleitung, Stufenschulleitungen und Bildungskommission stellen sicher, dass die Lehrerschaft ihr Mitwirkungsrecht vor Entscheiden in grundlegenden Fragen wahrnehmen kann. <sup>b) c)</sup>

Schulsekretariat

**Art. 12** <sup>b)</sup> Das Schulsekretariat befasst sich mit allen Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Organen vorbehalten ist.

<sup>2</sup> aufgehoben <sup>b)</sup>

#### 4. Zusammenarbeit Eltern – Schule <sup>b)</sup>

Elternmitarbeit

**Art. 13** <sup>b) 1</sup> Die Elternmitsprache / Elternmitwirkung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung (Artikel 31 Volksschulgesetz). <sup>b)</sup>

<sup>2</sup> Elternräte, Elternvereine oder Elternforen und dergleichen können in die Schulplanung und Schulentwicklung einbezogen werden.

#### 5. Gesundheit

Schulärztlicher Dienst

**Art. 14** <sup>b) 1</sup> Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Konolfingen praktizierende Ärztinnen oder Ärzte besorgt.

<sup>2</sup> Die Schulärztinnen oder Schulärzte werden von der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Bildung / Kultur / Sport <sup>b) c)</sup> ernannt. Die Leistungen und Entschädigungen richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

<sup>3</sup> Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von den Schulen in Zusammenarbeit mit den Schulärztinnen oder den Schulärzten organisiert. Im Übrigen wird auf die kantonalen Vorschriften verwiesen.

Schulzahnärztlicher Dienst

**Art. 15** <sup>b) 1</sup> Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Konolfingen praktizierende Zahnärztinnen oder Zahnärzte besorgt. Sie werden von der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Bildung / Kultur / Sport <sup>b) c)</sup> ernannt.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in einem separaten Erlass geregelt.

Gesundheitserziehung und Prävention

**Art. 16** <sup>b) 1</sup> Die Bildungskommission fördert und unterstützt Bestrebungen zur Gesundheitserziehung und Prävention an den Schulen. <sup>c)</sup>

<sup>2</sup> Es sind umfassende und schulübergreifende Projekte und Angebote anzustreben. Bestehende Angebote und Ressourcen sind nach Möglichkeit zu nutzen.

## 6. Soziale Einrichtungen

Schülerbetreuung

**Art. 17** <sup>b)</sup> Auf Antrag der Bildungskommission kann der Gemeinderat zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern weitere soziale Einrichtungen beschliessen. Einzelheiten sind im Rahmen des übergeordneten Rechtes in besonderen Erlassen zu regeln. <sup>c)</sup>

Tagesschule <sup>a)</sup>

**Art. 18** <sup>b)</sup> <sup>1</sup> Eine Tagesschule wird geführt, wenn eine genügend grosse Nachfrage besteht.

<sup>2</sup> Das Tagesschulangebot kann auch durch die Anschluss- <sup>b)</sup> Gemeinden <sup>b)</sup> genutzt werden.

<sup>3</sup> Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde.

<sup>4</sup> Näheres wird mit Verordnung geregelt.

## 7. Freiwillige Kurse

Schulsport

**Art. 19** <sup>b)</sup> Die Bildungskommission entscheidet im Rahmen eidgenössischer und kantonaler Vorschriften über den freiwilligen Schulsport. Sie regelt und überwacht dessen Durchführung. <sup>c)</sup>

Weitere Kurse

**Art. 20** <sup>b)</sup> Die Bildungskommission kann weitere freiwillige Kurse bewilligen. <sup>c)</sup>

## 8. Allgemeine Bildungsbestrebungen

Allgemeine Bildungsbestrebungen

**Art. 21** <sup>b)</sup> Der Gemeinderat unterstützt allgemeine Bildungsbestrebungen von und für die Schule. <sup>a)</sup>

## 9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Wahl der Bildungskommission

**Art. 22** <sup>b)</sup> Die Bildungskommission gemäss Artikel 7 wird erstmals auf 1. Januar 2010 <sup>a)</sup> gewählt. <sup>c)</sup>

Allgemeines **Art. 23** <sup>b)</sup> Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, werden sinngemäss die kantonalen Bestimmungen angewendet.

Inkrafttreten und Aufheben von Erlassen **Art. 24** <sup>b) 1</sup> Dieses Reglement tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 20. März 2002 rückwirkend auf 1. Januar 2002 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Schulreglement vom 10. Januar 1997 sowie alle weiteren widersprechenden Gemeindevorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup> Die am 5. Mai 2010 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten rückwirkend auf 1. Januar 2010 in Kraft. <sup>a)</sup>

<sup>4</sup> Die am 27. Februar 2013 vom Gemeinderat sowie am 11. Juni 2013 von der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten per 1. August 2014 in Kraft. <sup>b)</sup>

<sup>5</sup> Die Teilrevision vom 24. Juni 2026 tritt auf den 1. August 2026 in Kraft. <sup>c)</sup>

Konolfingen, 20. März 2002 (GRB 2002-49)

**Namens des Gemeinderats  
Konolfingen**

Die Präsidentin

Sig.

Susanne Brechbühl

Der Sekretär

Sig.

Hans Regez

**Referendum (Art. 40 Abs. 1 Bst. C Gemeindeordnung)**

Das Reglement ist vom 28. März 2002 bis 27. April 2002 (dreissig Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Konolfingen, 28. April 2002

Der Geschäftsleiter

Sig.

Hans Regez

**Genehmigung Teilrevision vom 5. Mai 2010**

**Konolfingen, 5. Mai 2010 (GRB 2010-102)**

**Namens des Gemeinderats  
Konolfingen**

Der Präsident

Sig.

Peter Moser

Der Sekretär

Sig.

Hans Regez

**Referendum (Art. 40 Abs. 1 Bst. C Gemeindeordnung)**

**betreffend die vom Gemeinderat am 5. Mai 2010 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen**  
(im Text mit <sup>a)</sup> markiert)

Die vom Gemeinderat am 5. Mai 2010 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind vom 3. Juni 2010 bis 5. Juli 2010 bei der Gemeinde Konolfingen öffentlich aufgelegt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Konolfingen, 16. November 2010

Der Geschäftsleiter

Sig.

Hans Regez

**Genehmigung Teilrevision vom 27. Februar 2013**

**Konolfingen, 27. Februar 2013 (GRB 2013-27)**

**Namens des Gemeinderats  
Konolfingen**

Der Präsident

Sig.

Peter Moser

Die Sekretärin

Sig.

Alexandra Grossenbacher

**Referendum (Art. 40 Abs. 1 Bst. C Gemeindeordnung)**

Aufgrund der Reorganisation der Abteilung Bildung / Kultur / Sport hat der Gemeinderat am 19. Oktober 2011 Änderungen und Ergänzungen im Schulreglement beschlossen. Diese Änderungen sind vom 20. Oktober 2011 bis 21. November 2011 öffentlich aufgelegt. Das Referendum ist ergriffen worden, am 14. November 2011 sind insgesamt 240 gültige Unterschriften frist- und formgerecht

eingereicht worden. Die Änderung des Schulreglements ist daher den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Seither wurde in einer Projektgruppe die gesamte Reorganisation der Abteilung Bildung überarbeitet. Der Gemeinderat hat am 27. Februar 2013 die überarbeiteten Änderungen im Schulreglement verabschiedet, welche per 1. August 2014 in Kraft gesetzt werden sollen (im Text mit <sup>b)</sup> markiert).

Aufgrund des zustande gekommenen Referendums werden diese Änderungen nun als Gegenvorschlag zu den Änderungen im Schulreglement, gegen welches das Referendum ergriffen worden ist, gleichzeitig den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung unterbreitet.

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2013 die Anpassungen im Schulreglement genehmigt.

Diese Anpassungen werden per 1. August 2014 in Kraft gesetzt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat vom 11. bis 31. Juli 2013 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Konolfingen, 10. Dezember 2013

Die Geschäftsleiterin

Sig.

Alexandra Grossenbacher

#### **Genehmigung Teilrevision vom 24. Juni 2026**

Die folgenden Anpassungen des Reglements wurden durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 24. Juni 2026 genehmigt und treten per 1. August 2026 in Kraft:

- Art. 5 bst. b Schulorgane (Umformulierung) Seite 5
- Art. 5 bst. c Schulorgane (Umformulierung) Seite 5
- Art. 5 Abs. 1 Gemeinderat (Umformulierung) Seite 5
- Art. 5 Abs. 1 bst. e Gemeinderat (Umformulierung) Seite 5
- Art. 5 Abs. 3 Gemeinderat (Umformulierung) Seite 5
- Art. 7 Bildungskommission (Umformulierung) Seite 5
- 3. Abteilung Bildung / Kultur / Sport (Umformulierung) Seite 5
- Art. 8 Abs. 1 Abteilungsleitung (Umformulierung) Seite 5
- Art. 8 Abs. Abs. 3 Abteilungsleitung (Anpassung) Seite 6
- Art. 9 Abs. 1 Stufenschulleitung (Umformulierung) Seite 6
- Art. 9 Abs. 3 Stufenschulleitung (Anpassung) Seite 6
- Art. 10 Abs. 2 Schulleiterkonferenz (Umformulierung) Seite 6
- Art. 11 Abs. 2 Lehrerkonferenz (Umformulierung) Seite 6
- Art. 14 Abs. 2 Schulärztlicher Dienst (Umformulierung) Seite 7
- Art. 15 Abs. 1 Schulzahnärztlicher Dienst (Umformulierung) Seite 7
- Art. 16 Abs. 1 Gesundheitserziehung und Prävention (Umformulierung) Seite 7
- Art. 17 Schülerbetreuung (Umformulierung) Seite 8
- Art. 19 Schulsport (Umformulierung) Seite 8
- Art. 20 weitere Kurse (Umformulierung) Seite 8
- Art. 22 Wahl der Bildungskommission (Umformulierung) Seite 8
- Art. 24 Abs. 4 u. 5, Inkrafttreten und Aufheben von Erlassen (Ergänzung) Seite 9

Konolfingen, 25. Juni 2026 (GRB 2026-118)

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Jonas Rohrer

Lara Saurer

#### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Geschäftsleiterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement gemäss Publikation im Anzeiger Konolfingen vom 2. Juli 2026 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 15 und Art. 29 der Gemeindeordnung unterliegt das Schulreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 30 Tagen ab 2. Juli 2026, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement den Stimmberechtigten an der Urne zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Konolfingen, 31. August 2026

Die Geschäftsleiterin

Lara Saurer

AUFLAGEEXEMPLAR